

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00491/2022 der AfD-Fraktion
Betreff: Aufnahmestopp für ukrainische Flüchtlinge

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt einen Aufnahmestopp für ukrainische Flüchtlinge.

Ukrainische Flüchtlinge, die noch keinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes gestellt haben, werden an das Land zur Verteilung entsprechend der festgelegten Aufnahmequoten für die Landkreise und kreisfreien Städte verwiesen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Übertragener Wirkungskreis

Der formulierte Beschlussvorschlag wird so verstanden, dass nach Schwerin kommende ukrainische Flüchtlinge, die einen Antrag nach § 24 AufenthG stellen wollen, an das Land - und damit die Landeserstaufnahmestelle bzw. Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) in Stern-Buchholz - zur Verteilung verwiesen werden.

1. rechtlicher Hintergrund:

Am 4. März 2022 hat die EU die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG (sogenannte Massenzustrom-Richtlinie) beschlossen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat am 7. März 2022 entsprechend eine Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (UkraineAufenthÜV) in Kraft gesetzt, die nunmehr bis 31. August 2022 gültig ist. Dies soll ukrainischen Geflüchteten Zeit geben, bei der jeweils zuständigen Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG einzuholen.

Für die ukrainischen Geflüchteten entfällt somit das individuelle Asylverfahren mit seinen für die Dauer des Verfahrens geltenden Einschränkungen (Wohnsitzauflage, Arbeitsverbot etc.). Der Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG umfasst unter anderem das Recht auf einen Schulbesuch der Kinder und eine sofortige Arbeitserlaubnis. Eine „Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz“ nach § 24 AufenthG wird derzeit für zwei Jahre erteilt und kann bis zu maximal 3 Jahren verlängert werden.

2. rechtliche Würdigung:

a) Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind die Ausländerbehörden sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG MV). Somit kann der Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz nach der Einreise nach Deutschland bei der Ausländerbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes beantragt werden.

Hier ist zu unterscheiden: Zum einen können ukrainische Staatsangehörige, unabhängig davon, ob sie Geflüchtete sind, mit einem biometrischen Reisepass nach Deutschland einreisen und sich dort bis zu 90 Tage visumfrei aufhalten. Zum anderen werden ukrainische Geflüchtete, die bei ihrer Einreise Schutz nach § 24 AufenthG suchen, registriert und über den sog. „Königsteiner Schlüssel“ mittels des bundesweit eingesetzten Registrierungs- und Verteilsystem mit dem Namen „Free“ auf die Bundesländer und von dort aus auf die Kommunen verteilt.

aa) So unterliegen die ukrainischen Geflüchteten bei einer visumfreien Einreise grundsätzlich keiner Wohnsitzauflage und können ihren Wohnsitz – jedenfalls bis zur ersten Anmeldung in Deutschland – frei wählen. Grundsätzlich besteht daher die Verpflichtung, den nicht offensichtlich missbräuchlich in Schwerin gestellten Antrag auch durch die Ausländerbehörde zu bearbeiten.

bb) Wenn die ukrainischen Geflüchteten hingegen bereits bei Einreise um Schutz als Kriegsflüchtlinge (nach § 24 AufenthG) nachsuchen, werden sie dann entsprechend der Kapazitäten auf die Bundesländer verteilt (§ 24 Abs. 3 AufenthG). Von dort werden sie dann durch die oberste Landesbehörde den Kommunen zugewiesen (§ 24 Abs. 4 AufenthG).

Da der Ausländer keinen Anspruch darauf hat, sich in einem bestimmten Bundesland oder einem bestimmten Ort aufzuhalten, hat er auch seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er zugewiesen wurde (§ 24 Abs. 5 AufenthG). Wenn er also durch das Innenministerium der Landeshauptstadt Schwerin zugewiesen wurde, muss er dort auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt nehmen.

Das wiederum hat zur Folge, dass die dortige Ausländerbehörde auch zuständig ist. Gleiches gilt für Zuweisungen an andere Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern.

cc) Die EAE nach § 44 AsylG sind für Asylbegehrende geschaffen. Aufgrund der Massenzustrom-Richtlinie und der oben genannten UkraineAufenthÜV sind diese daher für die ukrainischen Geflüchteten nicht zwingend zuständig. So gilt dies lediglich für über FREE auf Mecklenburg-Vorpommern verteilte Geflüchtete. Hier besteht jedoch bereits aufgrund des deutlich übererfüllten 1%-Bevölkerungs-Ziels seit mehreren Wochen die Lage, dass keine Zuweisungen in erheblichem Umfang seitens des Landes in die Landeshauptstadt Schwerin erfolgen.

Die EAE sind auch nicht befugt, über einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu entscheiden. Das ist Aufgabe der jeweiligen (örtlich zuständigen) Ausländerbehörde.

Für die visumfrei eingereisten Ukrainer, die nicht bereits an der Bundesgrenze um Flüchtlingschutz nachgesucht haben, und die ihren Wohnsitz in Schwerin nehmen wollen, ist die EAE hingegen grundsätzlich nicht zuständig.

Somit würde bei einem Aufnahmestopp ein Verweis der visumfrei eingereisten Ukrainer, die sich in Schwerin als Geflüchtete für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG registrieren lassen wollen, zur EAE womöglich zu einer Verschiebung zu anderen Landkreisen führen. Gegebenenfalls führt das aber auch zu einer dortigen Rückverweisung zur die Bearbeitung des Antrags ablehnenden Ausländerbehörde in Schwerin.

b) Fraglich ist zudem, ob ein Kapazitätsproblem einen Aufnahme- und Registrierungsstopp überhaupt begründen kann, oder nicht doch eine (rechtlich einklagbare) Verpflichtung auf Bearbeitung eines vor Ort gestellten Antrages nach § 24 AufenthG besteht. Auch wenn hierzu keine Rechtsprechung ersichtlich ist, spricht viel dafür, dass Letzteres zutrifft.

Das kann jedoch dahinstehen. Denn entscheidend ist, dass jedenfalls trotz der vielfältigen Anforderungen und des erheblichen Arbeitsaufwands, der mit der Registrierung und Aufnahme der ukrainischen Geflüchteten einhergeht, hier derzeit keine Überforderung der Stadtverwaltung insgesamt gegeben ist.

Dem steht aufgrund der Einheit der Verwaltung auch nicht entgegen, dass derzeit eine Überforderung der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Schwerin aus personeller Sicht sicherlich aufgrund des erheblichen und zusätzlichen Arbeitsanfalls gegeben ist. Auch die Auswirkungen auf FD Bürgerservice (mit z.B. späten Terminen für Ausweise und Pässe) sowie FD Bildung, FD Jugend und insbesondere FD Soziales sowie FD Stadtkasse bleiben bei der Einschätzung einer derzeit nicht bestehenden Überforderung der Stadtverwaltung nicht unberücksichtigt. Aufgrund des sog. Rechtskreiswechsels und des Übergangs auf Leistungsbezug durch das Jobcenter dürfte sich aber auch während der Urlaubszeit bis Ende Juli die erhebliche Belastung der Mitarbeiter des FD Soziales verringern.

c) Ein Aufnahmestopp würde damit wohl kurzfristig ggf. faktisch wirken. Rechtlich hat der Ausländer jedoch einen Anspruch darauf, dass seine Anträge durch die für ihn örtlich und sachlich zuständige Ausländerbehörde bearbeitet werden. Erfolgt das nicht, besteht die Möglichkeit, Untätigkeits- und Verpflichtungsklagen zu erheben.

Bei einer gerichtlichen Entscheidung zulasten der Landeshauptstadt sind die Kosten des gerichtlichen Verfahrens von ihr zu übernehmen. Diese belaufen sich bei einem Klagenden in der 1. Instanz auf 1.500,45 Euro.

Überdies kann ein Verweis der Geflüchteten auf die Landeserstaufnahmestelle bzw. EAE in Stern-Buchholz, um sie dann auf die Kreise und kreisfreien Städte zu verteilen, bereits aufgrund der Umstände (Minderjährige, Nachtzeit etc.) rechtswidrig und ggf. sogar strafbar sein.

3. Fazit:

Für einen Aufnahmestopp sprechen somit keine rechtlichen Argumente und er ist derzeit mit erheblichen rechtlichen und finanziellen Risiken behaftet.

Aus tatsächlichen Gründen ist ein Aufnahmestopp ebenfalls fragwürdig, da die Anzahl der „auf eigene Faust“ nach Schwerin kommenden Flüchtenden derzeit gering ist und durch das Land faktisch keine Zuweisungen an die Landeshauptstadt erfolgen.

Ein Aufnahmestopp ist daher momentan aus rechtlicher Sicht nicht zu empfehlen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Die Kosten, die den Kommunen durch die Aufnahme der ukrainischen Flüchtlinge entstehen, sind nach Auskunft der Landesregierung vom 11.05.2022 noch nicht abschätzbar. Gleiches gilt für die Kosten eines nicht rechtssicher umsetzbaren Aufnahmestopps. Auf das Prozessrisiko einer Klage (siehe 1. unter 2. c)) wird verwiesen.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Dr. Rico Badenschier